

Sehr geehrte [REDACTED]

hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 19.05.2023. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die von Ihnen begehrten Informationen liegen hier nicht vor. Es bestanden und bestehen keine Verträge oder Vereinbarungen unseres Hauses mit der juris GmbH und dem Verlag C.H. Beck im Zusammenhang mit der Übermittlung von Gerichtsentscheidungen oder der Nutzung eines Metadaten-Tools. Über solche Informationen verfügt, wenn überhaupt, das Ministerium für Justiz Rheinland-Pfalz.

Dies wurde Ihnen auch bereits mit unserem Schreiben vom 03.04.2023 mitgeteilt. Ich bitte Sie daher höflichst darum, von weiteren Anfragen zu Informationen zu Vertragsbeziehungen zur juris GmbH und zum C.H.Beck im Zusammenhang mit der Übermittlung von Gerichtsentscheidungen abzusehen.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen

Direktor des Amtsgerichts

(Dr. Hartmann)